

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Regierender Hertzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard Herr. Entbieten Unseren sämbtlichen Fürstlichen Collegiis,
und sowol zum Civil- als Militair-Etat gehörigen Officianten ... gewisse allgemeine
Manifesta, und zwar besonders unterm 19ten Octobris Anno 1723. und 17ten
Decembris Anno 1728. auf ... Grund des ... Extracts der jetzigen Regierenden
Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation Artic. XVI. ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1732?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86198613X>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Wir
CARL LEOPOLD,
Regierender Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr.



Wir bieten Unseren sämtlichen Fürstlichen Collegiis, und sowol zum Civil- als Militair-Etat gehörigen Officianten und Bedienten / Haupt- Ambt- und Pacht-Männern Unserer Domainen / auch denen von der Ritterschafft / imgleichen Bürgermeistern und Rächten / Ehrn. Superintendenten / Präpositis, Pastoribus und sonst mit der Clerisey Verwandten / sodann gesambten Bürgerchafften / Zünften / Gilden / Aemtern / Gewercken und Einwohnern in denen Städten / und Schulz. Bauer- und Einliegerschafften auf denen Dörffern / und insgemein allen und jeden Unserer Herzog. Fürstenthümer und Lande Unterthanen und Eingefessenen / ohne Ausnahm Standes / Würde / Wesens und Gewerbes / respectivè Unsern Gnädigsten Gruss / und Landes. Fürst. und Väterliche Gnade und Hulde. Und ist denenselben hienächst in obliegentlichster Wissenschaft und Erinnerung / was gestalt Wir / bey denen Uns und Unsere Fürstliche Landes. Regierung / nach dem verborgenen Rath des Allerhöchsten / betroffenen ungemeynen Verhängnissen / gewisse allgemeine Manifesta, und zwar besonders unterm 19ten Octobris Anno 1723. und 17ten Decembris Anno 1728. auf den unbeweglichen Grund des allhier einverleibten Extracts der jetzigen Regierenden Kayserlichen Majestät Wahl. Capitulation ARTIC. XVI. und derer in solchem Articulo nahmentlich mit beschwohrnen übrigen Reichs. Grund. Gesetzen des Heil. Römischen Reichs / worinn die ewige und unwandelbare Richtschnur der Reichs. Verfassung zwischen Ihro Kayserl. Majestät und gesambten Reichs. Ständen ohnwidrsprechlich bestehet / und welche zusammen gefasset von Worten zu Worten folgender gestalt lauten:

(EXTRACT
Aus Ihro Römischen / jezo Regierenden /
Kayserlichen Majestät beschwohrnen Wahl-
CAPITULATION, *Artic. XVI.*

Wir Eiter sollen und wollen Wir auch für uns selbst wider obgemeldte Guldene Bulle sub lit. A. und des Reichs. Freyheit / den Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch Münster- und Osnabrückischen Frieden. Schluß / sub lit. B. und Land. Frieden sub lit. C. samt der Handhabung desselben / von niemand nichts erlangen / noch auch / ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde / nicht gebrauchen: Ob aber diesen / und andern in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Punkten einiges zuwider erlangt / oder ausgehen würde / das alles soll kraftlos / todt und ab seyn / immassen Wir es / jezt alsdann / und dann als jezt / hiermit cassiren / tödten und abthun / und / wo Noth / den beschwerten Partheyen derhalben Nothdürfftige Urkund und Brieflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen / schuldig seyn wollen; Arglist und Befährde hieninnen ausgeschlossen.

EXTRACT aus der Guldene Bulle,
c. 14. A.

Und die dermassen treulos worden sind / an ihren Güttern oder Lehen / so sie haben aufgesagt / sollen ihre Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen / durch sich selbst / noch andere / auch darzu weder Rath noch Hülffe geben oder leisten; und da jemand's dawider thäte / und seinen Herrn an Lehen oder Güttern / die aufgegeben /

MK-4060.(30.)⁵

gegeben/ oder nicht aufgegeben wären/ angriffe/ oder in einigerley Wege zu betrüben unterstände/ derselbige soll zur Stund solcher Lehen und Gühter beraubt/ darzu verläumdet/ und in Kayserlichen Bann gefallen seyn/ auch hinführo nimmermehr zu demselbigen Lehen kommen/ noch ihm von neuen verliehen werden.

EXTRACT

Aus dem Osnabrückischen Friedens-Schluß, Artic. 8. §. 1. & 2. B.

§. 1. **D**amit aber Vorsehung geschehe/ daß hinführo im Politischen Stande keine Spaltungen entstehen/ so sollen alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs/ bey ihren Ubralten Gerechtigkeiten/ Vorzügen/ Freyheit/ Privilegien, Hoher Landes-Oberkeit/ sowol im Geislich- als Weltlichen/ Exercitio, Herrschafften/ Regalien, und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction dergestalt bestätiget/ und bekräftiget seyn/ daß sie von Niemandes/ unter was Schein es auch immer seyn möge/ de facto davon turbiret werden können noch sollen.

§. 2. **S**ie sollen/ ohne Einrede/ sich des Juris suffragii in allen des Römischen Reichs Sachen fürfallenden Berathschlagungen/ fürnemlich/ da Gesetze zu machen oder auszulegen/ Kriege zu decretiren/ Tribut anzukündigen/ Soldaten zu werben und zu verpflegen/ neue Bestungen in der Stände Herrschafften/ im Nahmen des Reichs/ aufzurichten/ auch die Alten mit Besatzungen zu versehen/ wie auch/ wo Friede oder Bündnisse zu machen/ und was dergleichen Sachen mehr zu verrichten sind/ bedienen/ und soll dieses oder dergleichen hinführo weiter nicht geschehen/ oder jemahlen zugelassen werden/ es sey dann von sämtlichen Ständen auf einem freyen Reichs-Tage bewilligt. Insonderheit aber das Jus, unter sich selbst/ oder mit Ausländischen/ Bündnisse zu machen/ zu eines jedern Conservation und Sicherheit/ soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt/ daß solche Bündnissen nicht wider die Römische Kayserl. Majestät/ das Reich/ und dessen Land-Frieden/ oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction einlauffe: sondern denjenigen Pflichten/ damit ein jeder der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reiche obligiret ist/ gemäß sey.

EXTRACT

Aus dem Land-Frieden von Anno 1521. Art. 8. §. 3. & 4. C.

§. 3. **W**id nachdem sich mannigfaltig im Reich begiebt/ daß etliche leichtfertige Unterthanen/ um verschuldte Sachen/ von Ihrer Herrschafft abtreten und räumig werden/ dem Rechten zu entfliehen/ oder sich sonst unbilliger Weise wider ihre Herrschafft oder Nachbahren empöhren und Unwillens befeißigen ihre Herrschafft/ oder derselben Unterthanen betrauen/ und um Ihre vermeynte Förderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen; haben Wir/ denselben zu begegnen/ geordnet und gesetzt/ daß hinführo dieselben niemand wissentlich enthalten/ hausen/ herbergen oder geleiten/ sondern soll dieselbe Obrigkeit/ darunter sich solche Ausgetretene hielten/ so Sie dergleichen Trau-Wort vernommen und verstanden hätten/ zu Pflichten annehmen/ sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen lassen/ und thätliche Handlung zu vermeiden/ dafür solche ausgetretene Trauer keine Freyheit schützen oder schirmen soll. Doch soll ihm die Herrschafft nohtdürfftig Geleit vor Gewalt zu Recht geben/ auch förderlichs gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen.

Welche Obrigkeit aber hierwider jemand enthielte/ vergeleitete/ oder nicht/ wie obstehet/ zu Pflichten annehme/ so sie des ermahnet würde/ wider die soll/ mit sammt den enthaltenen/ Vergeleiteten/ als für einen Fried-Brecher/ zur Acht/ und andern Pönen, procediret und fürgenommen werden.



Noch

Noch EXTRACT aus dem Land-Frieden, Artic. 2. C.

§. 4. **A**ber dem Beschädigten / samt seinen Verwandten und Helffern / soll mitt-
ler Zeit / auch vor und ehe Declaration erfolgt / gegen denselben Thätern und
Friedbrechern / auch den Thren / und deren Mithelffern und Enthaltern / sein
Gegenwehr und Verfolgung zu thun / zu frischer That / oder wenn er seine Freund
und Helfer haben mag / solches auch allenthalben an Chur-Fürsten / Fürsten und
Stände des Reichs / des Wissens zu haben / auszuschreiben und zu verkündigen / un-
benommen / nicht verbotnen / sondern gänzlich fürbehalten seyn: Es sollen auch die-
selbe Beschädigten / ihre Verwandten und Helfer / durch solch ihr beschebene Gegen-
wehr / Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Fried-Bruch kund-
bahr und offenbahr / oder sich nachmahls erfünde) in keine Poen gefallen / nicht
gefrevelt / noch alsdann ichts verwirckt haben.

Fernere Versicherung aus dem Snabrücki- schen Frieden-Schluß / Artic. 17. §. 2. 3. & 4.

§. 2. **A**uch soll / zu mehrerer Befestigung und Sicherheit aller und jeder obigen Pa-
torum, dieser Vergleich ein immerwährendes Gesetz- und Grund-
Satzung des Reichs seyn / und / gleich andern Gesetzen und Fundamen-
tal-Constitutionen des Reichs / sowol dem nechsten Reichs-Abscheide / als auch der
Kaysrl. Capitulation, selbst / nahmentlich einverleibet werden.

§. 3. **M**ider diesen Vergleich / oder einige dessen Articulu und Clausula, sollen kei-
ne Geist- oder Weltliche / gemeine oder besondere Rechte / Schlüsse derer
Concilien / Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones,
Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentien oder Rechts-Hängigkeiten / zu
einiger Zeit gefällte Urtheln / Rechts-Kräftigkeiten ꝛ. oder sonst einziige andere /
unter einigerley Nahmen oder Fürwand immer auszudenckende / Ausflüchte und
Einwendungen / jemahlen angezogen / angehört oder zugelassen / noch irgendsw
wider diesen Vergleich / in petitorio oder possessorio, noch sonst / einige Prozesse,
oder Commissiones jemahlen erlandt werden.

§. 4. **M**elcher aber diesem Vergleich / mit Rath oder That / zuwider handeln wird /
soll / er sey Geistlich oder Weltlich / durch die That selbst / mit allem Recht
in die Straffe des Fried-Bruchs verfallen seyn.)

* * * * *

Auszulassen / und dadurch alle rechtschaffene Unterthanen in ihrer allverbundnesten Pflicht / Treue
und Anhängung zu stärken und zu befestigen / die übrige aber ihres verdamlich bösen Wesens
zu überzeugen / von weiterer Verführung abzuleiten und für schwersten Unheil zu verwarnen / aus
innerstem Trieb Landes-Väterlicher Neigung und Fürsorge nicht entübriger seyn können. Ob
nun gleich Göttliche Gnade und Mit-Wirkung solche Unsere wohlgemeinte Absicht so ferne nicht
ohne Segen und Gebeyen gelassen / daß die dermahlen vorgewesene entseglliche Machinationes
dadurch unterbrochen / und durch Reichs-Kündigen öffentlichen Widerspruch selbst dererjenigen /
wovon doch der wahre Ursprung Unserer herbesten Erleidungen herrühret / mißgebilliget und ver-
nichtet worden; So will jedennoch das gemeine Gerüchte dahin verlauten / und fast überhand
nehmen / daß von neuen mit solchen Erfind- und Unternehmungen umgegangen werden solle /
welche zwar das äußerliche Blend-Werck des vorhin zugebachten Uebels und Greuels zu verwand-
eln anscheinen / das Unwesen selbst aber dem vorigen gleich / wo nicht mehr abominabel machen
müsten / wenn es damit zum thätlichen Ausbruch käme / und die von Gott und der Natur selbst /
eingepflanzte / nicht minder durch des Heil. Römischen Reichs heilsamste Verfassung
und Grund-Gesetze allerdings gerechtfertigte immermögliche Verthehdigungs- Schutz- und
Hülffs-Mittel nicht dagegen vorgefehret würden. Wann nun der grosse und über alles erhobe-
ne Gott / als Uhr-Stifter und Erhalter aller Weltlichen Herrschafften / Uns nicht weniger in
Unseren Uralters ange Stammten Herzog- Fürstenthümern und Landen / als alle ü-
brige Chur- und Fürsten von alten Häusern in Thren Territoriis, zum rechtmäßigen
regie

regierenden Landes Fürsten und Regenten eingesetzt hat / und dahero Uns in der Landes Regierung / und allen davon abhängenden Regalien und Hoheits Rechten nach dem Welt gültigen Münster und Osnabrückischen Friedens / Schlus / Kayserl. beschwohrnen Wahl Capitulation, und sonstigen Reichs Fundamental Gesetzen / keinerley Turbation, Störung und Kränkung zugesüget werden kan noch muß / Uns auch der Satan selbst / mit allen seinen Schuppen und Anhängern / nicht überführen soll / wider das Zeil. Römische Reich / und dessen allerwürdigstes Oberhaupt / etwas verschuldet zu haben / so Uns des Schutzes und Genusses von sothanen unumstößlichen Reichs Grund Gesetzen / durch einmüthigen Reichs Schlus / verlustig machen möchte: In welchem Betracht und sichersten Vertrauen Wir dann auch die Uns / durch verdammliche Anstiftung einiger Unserer angebohrnen eigenen Unterthanen / wiederfahrne / im Heil. Römischen Reiche / bey friedlichen Zeiten niemahls erhörte Benöhtigungen auf den öffentlichen Reichs Tag zu Regensburg gebracht / wo selbst / vermittelst Göttlichen Beystands / Uns aller aufrecht gesinnten hohen und löblichen Mit Stände Reichs Verfassungsmäßige Einsicht / Assistenz und Remedur unmaßlich entstehen kan.

Diesemnach / und da das von GOTT und der Natur zwischen Uns / als rechtmäßigen Regierenden Landes Fürsten / und sämlichen Unseren Unterthanen unauf löslich verknüpffte Band der respectivè Erb Herrschafft / und auf Guth und Blut verhafteten Pflicht / Treue / Folge / und Gehorsams / durch Niemanden / wer der auch sey / und was für Entstehungen darüber erfolgen möchten / zu hemmen / zu wandeln / am allernigsten zu entkräften / und hinfällig zu machen ist: So wiederholen Wir nicht allein Unsere vorhin emanirte Landes Fürstliche Manifesta hiemit alles Innhalts / sondern gebiehren und befehlen auch Unsern anfangs bedeuteten sämlichen Collegiis, Militair- und übrigen Bedienten / Beambten / denen von der Ritterschafft / Magistraten, Gerichten / Geistlichen und der Geistlichkeit Verwandten / Bürgern und Bauerschafften / und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes Eingeseffenen hierdurch zugleich aufs allerernst- und nachdrücklichste / daß sie von der Uns / als ihrem rechtmäßigen / wahren und alleinigen Regierenden Landes Fürsten / mit Aufsehung Guths und Bluths / bis an den letzten Odem / von GOTTES / Natur und Gewissens wegen schuldigen / unterthänigsten Pflicht / Treue und Gehorsams Bezeugung sich auf keinerley Weise verreizen / abschrecken und wendig machen lassen / auch keine Versuchungen und Anstellungen wider Unsere Landes Fürstliche Regierung und Regalien, es sey mit Ausschreibung vermeyntlicher Land Tage und anderer Convocationen, oder Veranstaltung von Armatur, Gerichten / und anderer in die wesentliche Landes Obrigkeitliche Hoheit und Regalia einschlagenden Geschäfte / Gehör geben / weniger darzu Persöhnlich oder in Vollmachten erscheinen / sondern vielmehr / wenn auch der desfalls unterfangenden ungerechten Gewalt durch allerdings berechnigte Defension, mit GOTT und standhaftem Muht entgegen gegangen werden müste / sodann sambt und sonders / dermaßen wie sich nach GOTTES / Natürlichen und aller Christlichen Vöcker Rechten in dergleichen höchsten Noht Fällen allerschuldigst gebühret / ihre Liebe / Treue und Herzhafftigkeit in Berechnigte nachdrücklichste Erfüllung bringen / und für Ihrem von GOTT verliehenen Regierenden Landes Herrn / und der Wohlfahrt des wehrten Vaterlandes / alles getroßt aufsezen; und solches alles bey Vermeidung Unserer größten Ungnade und allersirengsten rechtlichen Abndung und Bestrafung an Güthern / Ehren / Leib und Leben / nicht anders halten sollen.

Dessen zu allgemeiner Kundwerdung / und damit niemand der Unwissenheit halber Entschuldigung fürwenden könne / Wir gegenwärtiges abermahliges Manifest durch eigenhändige Unterschrift vollenzogen / und mit Unserm Fürstl. Inseigel bestärcket / in öffentlichen Druck zu bringen / und in gesammten Unseren Herzog Fürstenthümern und Landen von allen Canzeln zu publiciren gnädigst befohlen haben. Gegeben auf Unser Bestung Suerin, den 15 Decembr. Anno 1732.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herzog zu Mecklenburg.

